



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.302/0002-I 7/2017Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra PinterBundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)

zur GZ BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 3 Z 1:

Das Bundesministerium für Justiz schlägt vor, darauf abzustellen, dass die Person voll handlungsfähig ist. Diese Formulierung wäre bereits nach geltender Rechtslage richtig und würde besser zur ab 1.7.2018 geltenden Rechtslage nach dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz passen, weil die Handlungsfähigkeit durch die Bestellung eines Vertreters nicht mehr automatisch beschränkt wird. Es wird daher vorgeschlagen, Z 1 wie folgt zu formulieren: „1. *die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben oder*“.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Formulierung „ihres Mündels“ ist überholt und auch der Begriff „Pflegebefohlener“ wird mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz durch andere Begriffe ersetzt. Hier sollte daher allgemein darauf abgestellt werden, dass der Ziviltechniker keine Beurkundung für Personen vornehmen darf, *deren gesetzlicher Vertreter er ist*. Dies steht im Einklang mit der geltenden und der ab 1.7.2018 geltenden Rechtslage nach dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz.

Zu § 16 Abs. 1 Z 3:

Das Bundesministerium für Justiz schlägt auch hier vor, im Einklang mit § 4 Abs. 3 Z 1 darauf abzustellen, ob die Person voll handlungsfähig ist, und Z 3 wie folgt zu formulieren:

„3. durch den Verlust der vollen Handlungsfähigkeit oder“.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, 11. August 2017

Für den Bundesminister:

i.V. MMRMag. Heidrun Urthaler

Elektronisch gefertigt